

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2209

Spitalabkommen BL/SO; Kenntnisnahme der Kündigung des Abkommens durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 31. Dezember 2011

1. Erwägungen

Am 16. September 1997 schlossen die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn ein Abkommen über die Kostenabgeltung für die gegenseitige Behandlung von Patientinnen und Patienten zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn (Spitalabkommen BL/SO; BGS 817.21). Das Abkommen trat am 1. Januar 1998 in Kraft. Gemäss § 7 des Spitalabkommens BL/SO kann das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Abkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (Absatz 1). Die Regierungsräte beider Kantone sind zur abschliessenden Kündigung des Abkommens ermächtigt (Absatz 2).

Die am 21. Dezember 2007 vom Bund beschlossene Änderung des Krankenversicherungsgesetzes, neue Spitalfinanzierung ab 2012, erfordert eine grundlegende Neuordnung der Zusammenarbeit unter den Kantonen. Mit Schreiben vom 16. November 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft das Spitalabkommen BL/SO deshalb per 31. Dezember 2011 gekündigt.

Aufgrund der Ermächtigung in § 7 Absatz 2 des Spitalabkommens BL/SO ist keine kantonsrätliche Genehmigung erforderlich.

2. Beschluss

- 2.1 Von der Kündigung des Spitalabkommens BL/SO durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 31. Dezember 2011 wird Kenntnis genommen.
- 2.2 Die Staatskanzlei wird beauftragt, das Spitalabkommen BL/SO (BGS 817.21) per 1. Januar 2012 aus der Gesetzessammlung zu entfernen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Gesundheitsamt (2); HS, BS

Aktuarin SOGEKO

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (2: Stu, fue)